



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Christian Morgenstern Schule und Kindergarten e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme der Trägerschaft von Einrichtungen eines freien Schul- und Bildungswesens und der Jugendhilfe auf der Grundlage der von Rudolf Steiner initiierten Pädagogik (Waldorfpädagogik). Zu diesem Zweck unterhält der Verein die „Christian Morgenstern Schule“ und den „Christian Morgenstern Kindergarten“ und ergreift dadurch in freier Trägerschaft öffentliche Erziehungsaufgaben. Darüber hinaus versorgt der Verein die in Kindertagesstätten und Schulen betreuten Kinder und Jugendlichen mit Essen und Getränken.
2. Der Verein verfolgt weder konfessionelle, weltanschauliche noch politische Ziele.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen wie z.B. der NPD und ihrer Landesverbände, können nicht Mitglied des Vereins werden.



2. Mitglieder des Vereins können werden:

- Erziehungsberechtigte mit Eintritt Ihres Kindes in die Kindertagesstätte oder Schule
- Lebenspartner:innen von Erziehungsberechtigten eines Kindes mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.
- Mitglieder des Kollegiums und sonstige hauptamtliche Mitarbeiter.

Darüber hinaus können Personen, die den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind, Mitglieder werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schuljahres (31. Juli) oder zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

4. Bei Erziehungsberechtigten und bei deren Lebenspartner:innen endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Austrittserklärung bedarf, mit Ausscheiden des letzten Kindes aus der Schule bzw. der KiTa, bei Mitarbeiter:innern endet sie spätestens mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 6 Beitrag

1. Die Mitgliederversammlung setzt gem. den Erfordernissen einen Mitgliedsbeitrag (Richtsatz) fest.
2. Für den Schulbesuch der Kinder gelten die in der jeweiligen Schulbeitragsordnung festgesetzten Beträge.
3. Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Vergütungen gem. der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben gesondert erhoben.

§ 7 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (im Sinne des § 126BGB)
- der Beirat
- die Gesamtkonferenz

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der übrigen Vereinsorgane entgegen und kann alle den Verein betreffenden Angelegenheiten beraten und Empfehlungen aussprechen, die die Zuständigkeit und die Aufgaben anderer Vereinsorgane betreffen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

3. Innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das Folgejahr vorlegt.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (E-Mail reicht aus) durch den Vorstand. Sie muss spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch einfachen Brief oder E-Mail verschickt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.



6. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch eine andere Person vertreten lassen, jedoch darf eine Person nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

7. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter wählt. Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Protokollführer:in, die/der eine Niederschrift der Beschlüsse anfertigt, die von der/dem Protokollführer:in und der/dem Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen: eine kaufmännische Leitung, zwei Mitglieder der Schulkoordination und zwei Mitglieder aus den Leitungsgremien von Kindergarten und Hort/GBS. Nur Vereinsmitglieder dürfen Mitglied des Vorstandes sein. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Es können Vollmachten an einzelne Personen erteilt werden. Dies wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

2. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und seiner Einrichtungen obliegt dem Vorstand.

3. Maßnahmen, die über den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushalt hinausgehen, obliegen dem Vorstand nach Anhörung und Beratung durch den Beirat.

4. Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt einer/s ordentlichen Kauffrau/-manns nach Maßgabe des Haushaltsplans und in Abstimmung mit der Gesamtkonferenz und dem Beirat zu führen. Abweichungen von dem Haushaltsplan sind zulässig, wenn Mehrausgaben in einer Haushaltsposition durch Minderausgaben in anderen oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden. Darüber hinaus mit Zustimmung des Beirates, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erforderlich machen. Stellt sich im laufenden Haushaltsjahr heraus, dass die geplanten Einnahmen nicht erzielt werden, soll dies durch Einsparungen oder zusätzliche Einnahmen möglichst ausgeglichen werden.

5. Der Vorstand wird auf Vorschlag der Gesamtkonferenz (§11) vom Beirat (§ 10) für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet für die Mitglieder, die als Leitungskräfte aus Schule und Kindertagesstätte bestellt wurden, automatisch, wenn sie nicht mehr als Leitungskraft im jeweiligen Führungsgremium von Schule oder Kindergarten tätig sind. Eine Abberufung aus dem Vorstand ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder (ohne wichtigen Grund) nur auf Vorschlag der Gesamtkonferenz durch den Beirat zulässig. Ein wichtiger Grund im Sinne des vorstehenden Satzes liegt bereits dann vor, wenn Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Mitglied des Vorstandes innerhalb oder außerhalb des Vereins extreme, rassistische, fremdenfeindliche oder verschwörungsideologische Äußerungen kundgetan hat oder kundtun wird, oder eine Nähe zu einer Bewegung erkennbar wird, die die freiheitliche-demokratische Grundordnung ablehnen oder wenn ein Mitglied des Vorstandes Mitglied in extremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen ist.

7. Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten, die im Einklang mit den Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts steht. Für die Vergütung und den Abschluss entsprechender Dienstverträge ist der Beirat (§ 10) zuständig.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand und überwacht die Geschäftsführung.

2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Bestellung des Vorstandes und die Beratung bei der Erstellung sowie die Überwachung des von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplanes.

3. Der Beirat besteht aus 3 - 6 Vereinsmitgliedern. Er soll paritätisch mit Eltern und pädagogischen Mitarbeiter:innen besetzt sein. Nur Vereinsmitglieder dürfen Mitglied des Beirats sein.



4. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Erreichen mehr Kandidat:innen als Ämter zu besetzen sind eine einfache Mehrheit, sind nur diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Die Gesamtkonferenz

1. Die Gesamtkonferenz nimmt alle Belange, die den Verein als Ganzes betreffen, wahr indem sie Berichte der einzelnen Gremien und Delegationen entgegennimmt und berät. Konzeptionelle Änderungen in einzelnen Einrichtungen müssen in der Gesamtkonferenz vorgestellt und beraten werden. Sie kann Delegationen bilden und den Vorstand zu bestimmten Themen beauftragen. Einmal im Schuljahr nimmt sie die Berichte der einzelnen Leitungen entgegen.

2. Der Gesamtkonferenz gehören alle hauptamtlichen, in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitarbeiter:innen des Vereins an. Die Gesamtkonferenz kann andere Mitarbeiter:innen und Eltern als Mitglieder kooptieren.

3. Die Gesamtkonferenz verabredet einen regelmäßigen Sitzungsturnus (mindestens vierteljährlich).

§ 12 Gremien

Um das Zusammenleben innerhalb der Schul- und Kindergartengemeinschaft unter Mitwirkung aller beteiligten Gruppen zu gestalten, können in Abstimmung mit der Gesamtkonferenz beratende Gremien und Arbeitskreise gebildet werden. Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung der Gremien sowie die Zusammenarbeit zwischen Gremien und Organen des Vereins erfolgt durch jeweilige Vereinbarungen, die den Mitgliedern bekannt zu geben sind.

§ 13 Satzungsänderungen

Einen Beschluss der die Satzung (einschließlich der Satzungszwecke) ändert, kann die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder fassen. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangt werden sollten, selbständig vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Gesamtkonferenz die Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung ist nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung dieses Tagesordnungspunktes in der Einladung zur Mitgliederversammlung zulässig.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 05. Oktober 2023 (Beschluss durch ao Mitgliederversammlung)

Eingetragen beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister 19119 am 05. Februar 2024